



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. März 2021

1.8.3.6 Parkraumbewirtschaftung
Parkplatzkonzept; Genehmigung Parkierungsreglement

48

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 243 vom 3. November 2020 hat der Gemeinderat das Parkplatzkonzept der Gemeinde Fällanden festgesetzt. Daraufhin wurden vom Ressort Bevölkerung und Sicherheit die Ausführungsbestimmungen in Form eines Parkierungsreglements erarbeitet.

Erwägungen

Das Parkierungsreglement wurde aufgrund des am 15. September 2020 mit Beschluss Nr. 206 vom Gemeinderat inhaltlich genehmigten Parkplatzkonzepts erstellt. Alle zu regelnden Punkte wurden aufgenommen und reglementarisch dargestellt. Unter anderem sind die Zonen einerseits in allgemeiner Form definiert, andererseits aber auch im notwendigen Detaillierungsgrad geregelt. Ebenso wird auf die Gebührenpflicht gemäss Gebührenreglement verwiesen, das entsprechend überarbeitet und vom Gemeinderat – vorbehaltlich der Genehmigung der Gebührenverordnung an der Gemeindeversammlung – erlassen wird.

Das Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Fällanden wird mit folgendem Wortlaut erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck des Reglements
- Art. 2 Zuständigkeit und Vollzug
- Art. 3 Parkierungszonen

II. PARKIEREN IN DER ZONE «PARKIERUNGSANLAGE»

- Art. 4 Grundsatz
- Art. 5 Gebühren

III. PARKIEREN IN DER WEISSEN ZONE

- Art. 6 Grundsatz
- Art. 7 Arten von Parkberechtigungen
- Art. 8 Bezugsberechtigung

- Art. 9 Bezug und Nachweis der Bezugsberechtigung
- Art. 10 Räumlicher Geltungsbereich der Parkberechtigung
- Art. 11 Zeitlicher Geltungsbereich der Parkberechtigung
- Art. 12 Missbrauch
- Art. 13 Gebühren

IV. PARKIEREN IN DER BLAUEN ZONE

- Art. 14 Grundsatz
- Art. 15 Gebühren

V. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 16 Strafbestimmung
- Art. 17 Inkrafttreten
- Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

ANHANG 1a

ANHANG 1b

ANHANG 1c

ANHANG 2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck des Reglements

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Fällanden wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt:

1. die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs (im Besonderen im Zusammenhang mit dem Naherholungsgebiet Greifensee) zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung,
2. eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums,
3. die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze,
4. die Unterbindung von längerem Fremdparkieren.

Art. 2 Zuständigkeit und Vollzug

Mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements wird die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit beauftragt.

Art. 3 Parkierungszonen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

1. Parkierungsanlage:
 - a. zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln,

- b. zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Sonderbewilligung.
2. Weisse Zone:
- a. zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkberechtigung «Fällanden» oder Sonderbewilligung.
3. Blaue Zone:
- a. zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes,
 - b. zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Ausnahmbewilligung.

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Zonenplan Gemeinde Fällanden» im Anhang 1a–c zu diesem Reglement.

II. PARKIEREN IN DER ZONE «PARKIERUNGSANLAGE»

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Gebührenpflicht gilt alle Tage und rund um die Uhr.

² Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der/die zuständige Ressortvorsteher/in auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

³ Wer ein Motorfahrzeug zu einem bestimmten Zweck regelmässig abstellt, benötigt eine Sonderbewilligung gemäss Anhang 2 dieses Reglements.

⁴ Inhaber/innen einer Monats- oder Jahresparkberechtigung «Fällanden» können zeitlich unbeschränkt parkieren.

Art. 5 Gebühren

Die Parkgebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Fällanden.

III. PARKIEREN IN DER WEISSEN ZONE

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr.

² Die Parkberechtigung «Fällanden» berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen und Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (Weisse Zone) in der Gemeinde Fällanden.

³ Parkberechtigungen «Fällanden» werden ausschliesslich für leichte Motorwagen und Motorräder erteilt, Anhänger sind ausgeschlossen. Tagesparkberechtigungen sind auch für Lieferwagen möglich.

⁴ Parkberechtigungen «Fällanden» geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

⁵ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten entschädigungslos auch für Inhaber/innen einer Parkberechtigung.

⁶ Eine Parkberechtigung «Fällanden» kann für zwei verschiedene Kontrollschildnummern bezogen werden, gewährt aber nur einem Fahrzeug pro Mal die Parkierungserleichterung.

⁷ Wer ein Motorfahrzeug auf dem Parkplatz Waldstrasse in Pfaffhausen (beim Tennisplatz) im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in der Lohholzhütte abstellt, kann eine Sonderbewilligung gemäss Anhang 2 dieses Reglements beziehen.

Art. 7 Arten von Parkberechtigungen

¹ Die Parkberechtigung «Fällanden» erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form.

² Es gibt drei verschiedene Arten von Parkberechtigungen «Fällanden»:

1. Tagesparkberechtigung «Fällanden» (gültig für einen Kalendertag),
2. Monatsparkberechtigung «Fällanden» (gültig für einen oder mehrere Monate ab Ausstellungsdatum),
3. Jahresparkberechtigung «Fällanden» (gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum).

Art. 8 Bezugsberechtigung

¹ Tagesparkberechtigungen «Fällanden» können von allen Personen ohne Einschränkung bezogen werden.

² Monats- und Jahresparkberechtigungen «Fällanden» können bezogen werden von:

1. Einwohnerinnen und Einwohnern für ihre eigenen Fahrzeuge,
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Geschäftsbetrieben mit Steuersitz in Fällanden für ihre eigenen Fahrzeuge. Bei Firmenfahrzeugen, die privat genutzt werden, ist zusätzlich die Bestätigung des Arbeitgebers vorzuweisen.

Art. 9 Bezug und Nachweis der Bezugsberechtigung

¹ Parkberechtigungen «Fällanden» können online oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

² Tagesparkberechtigungen «Fällanden» können online oder bei der Gemeindeverwaltung von allen Personen ohne Nachweis bezogen werden.

³ Monats- und Jahresparkberechtigungen «Fällanden» werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss diesem Reglement gegeben ist und die Gebühren bezahlt sind. Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

⁴ Entfällt die Bezugsberechtigung einer Monats- oder Jahresparkberechtigung «Fällanden» (z. B. durch Wegzug) oder ändern sich die auf der Parkberechtigung vermerkten Tatsachen, ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 10 Räumlicher Geltungsbereich der Parkberechtigung

Die Parkberechtigung «Fällanden» ist nur für die auf ihr bezeichnete(n) Zone(n) oder Parkplätze in der Gemeinde Fällanden gültig.

Art. 11 Zeitlicher Geltungsbereich der Parkberechtigung

¹ Die Gültigkeit der Parkberechtigung «Fällanden» ist online einsehbar oder auf der Quittung beim Bezug bei der Gemeindeverwaltung.

² Die Verlängerung der Monats- oder Jahresparkberechtigung «Fällanden» muss mindestens zwei Wochen vor deren Ablauf beantragt werden. Bei verspäteter Verlängerung kann die nahtlose Gültigkeit nicht gewährleistet werden. Die Verlängerung ist ab Zahlungseingang respektive nahtlos nach Ablauf der vorherigen Parkberechtigung gültig.

³ Parkberechtigungen «Fällanden» verlieren ihre Gültigkeit:

1. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer,
2. wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht,
3. bei missbräuchlicher Verwendung.

Art. 12 Missbrauch

¹ Missbräuchlich verwendete Parkberechtigungen «Fällanden» werden entschädigungslos eingezogen.

Art. 13 Gebühren

¹ Parkberechtigungen «Fällanden» gemäss dem vorliegenden Reglement sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren für Parkberechtigungen «Fällanden» richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Fällanden.

³ Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkberechtigung wird die Gebühr für alle nicht angebrochenen vollen Monate zurückerstattet.

IV. PARKIEREN IN DER BLAUEN ZONE

Art. 14 Grundsatz

¹ Die zeitliche Beschränkung gilt alle Tage (Montag bis Sonntag) von 08.00 bis 18.00 Uhr.

² Im Einzelfall und auf Gesuch hin kann der/die zuständige Ressortvorsteher/in die Parkzeitbeschränkung mit einer Ausnahmewilligung aufheben.

Art. 15 Gebühren

Die Gebühren für Ausnahmewilligungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Fällanden.

V. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer:

1. die Berechtigung zum Bezug einer Parkbewilligung gemäss Art. 6 ff. mit unwahren Angaben erschleicht,
2. der Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 4 nicht nachkommt.

Art. 17 Inkrafttreten

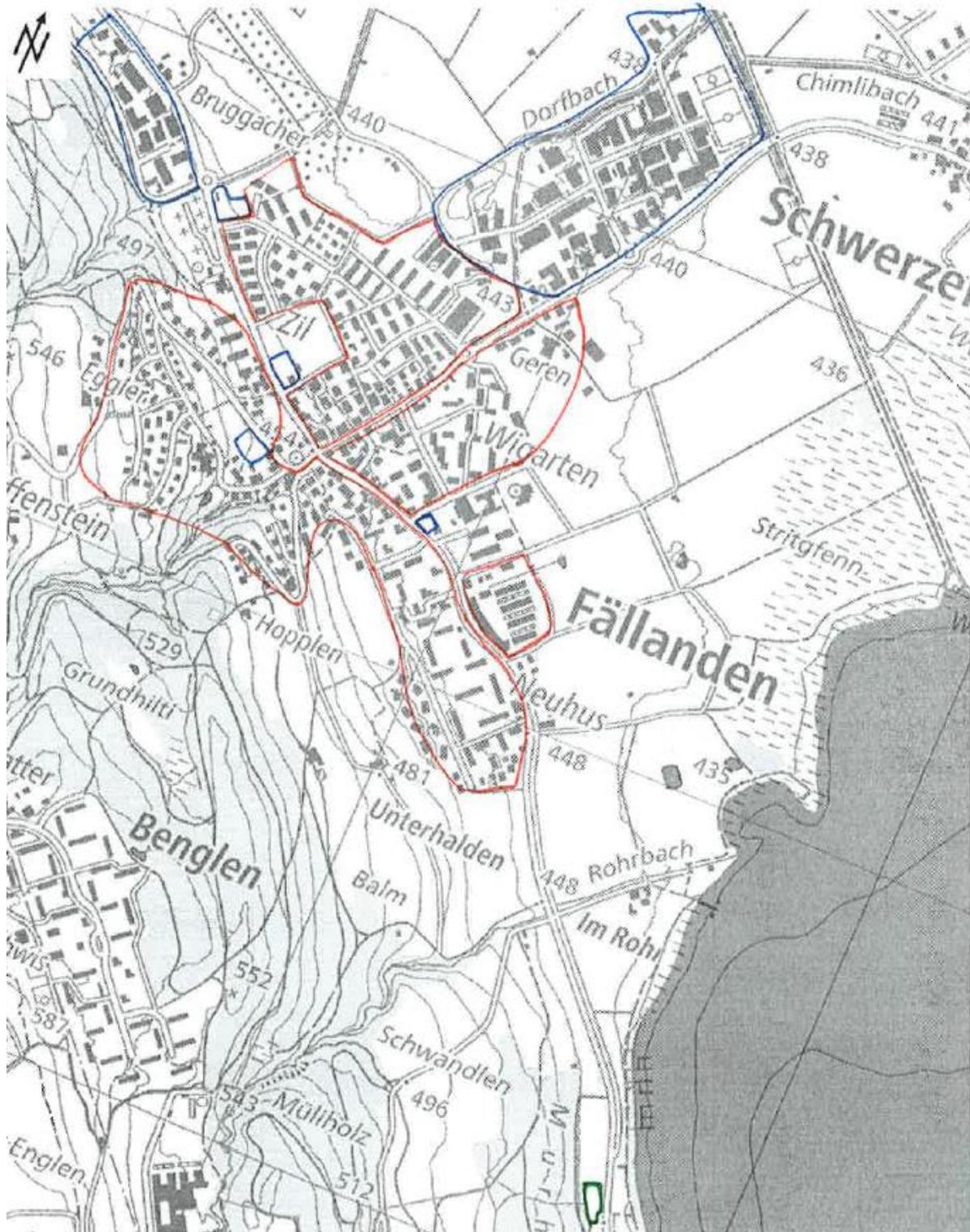
Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Umsetzung der baulichen Massnahmen sowie die rechtskräftige Verfügung der Kantonspolizei.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehende Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

ANHANG 1a

Parkierungszonen gemäss Art. 3: Ortsteil Fällanden



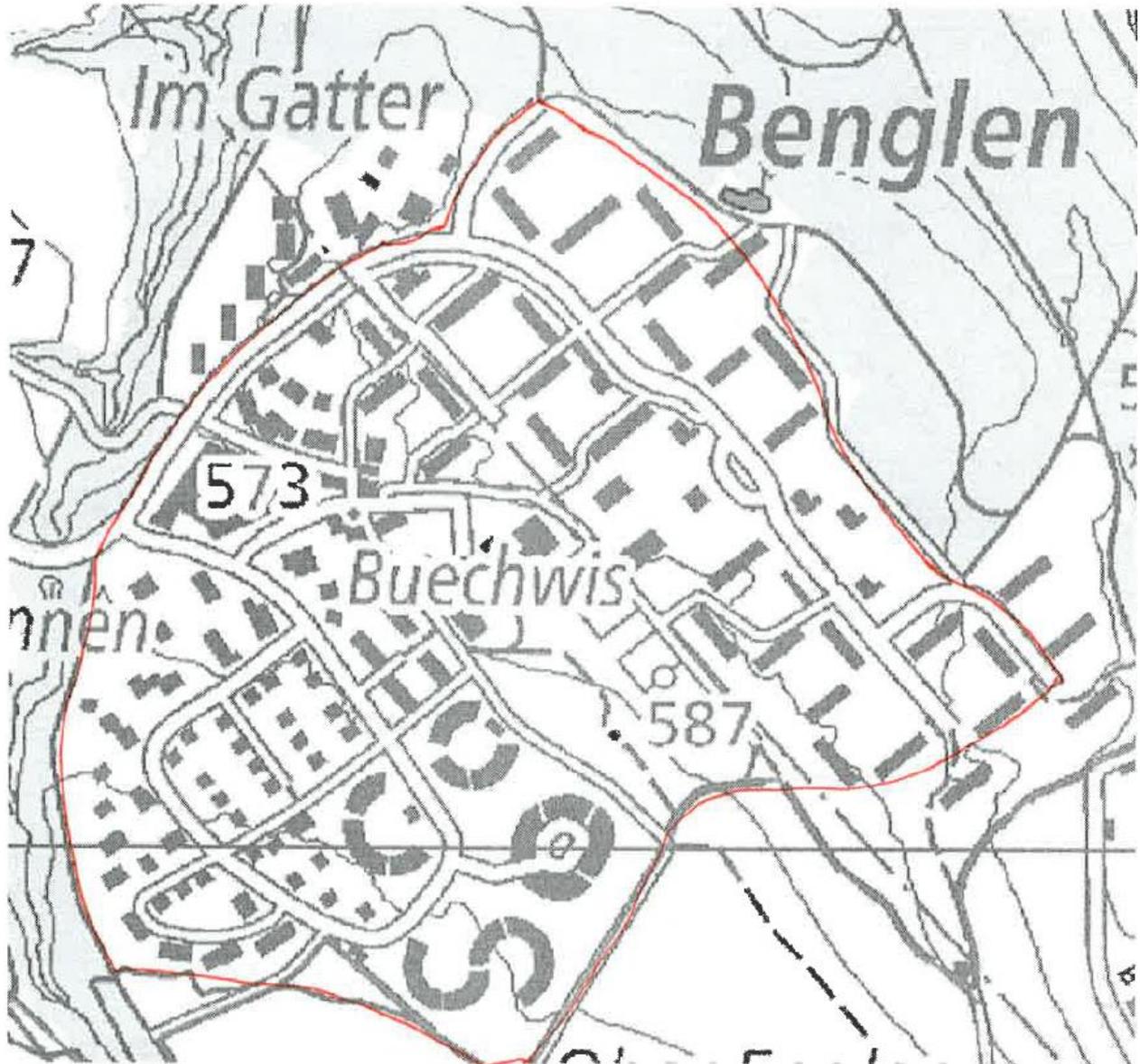
Grüne Linie = Zone «Parkierungsanlage»

Rote Linie = Weisse Zone

Blaue Linie = Blaue Zone

ANHANG 1b

Parkierungszonen gemäss Art. 3: Ortsteil Benglen



- Grüne Linie = Zone «Parkierungsanlage»
- Rote Linie = Weisse Zone
- Blaue Linie = Blaue Zone

ANHANG 1c

Parkierungszonen gemäss Art. 3: Ortsteil Pfaffhausen



- Grüne Linie = Zone «Parkierungsanlage»
- Rote Linie = Weisse Zone
- Blaue Linie = Blaue Zone

ANHANG 2

Sonderbewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 6 Abs. 8

Kategorie	Bezugsberechtigung	Berechtigungsumfang	Gebühren
Fischen (Gesuchsteller/in nicht in der Gemeinde wohnhaft)	Alle	Zeitlich unbeschränktes Parkieren auf der Parkieranlage Jugendherberge für die Dauer und im Zusammenhang mit der Nutzung der See- und Uferzone.	gemäss Gebührenreglement
Segeln (Gesuchsteller/in nicht in der Gemeinde wohnhaft)	Alle	Zeitlich unbeschränktes Parkieren auf der Parkieranlage Jugendherberge für die Dauer und im Zusammenhang mit der Nutzung der See- und Uferzone.	gemäss Gebührenreglement
Bootsplatz (Gesuchsteller/in nicht in der Gemeinde wohnhaft)	Mieter/in eines Bootsplatzes	Zeitlich unbeschränktes Parkieren auf der Parkieranlage Jugendherberge für die Dauer und im Zusammenhang mit der Nutzung der See- und Uferzone.	gemäss Gebührenreglement
Jugendherberge	Betreiber/in und Mieter/in der Jugendherberge	Zeitlich unbeschränktes Parkieren auf der Parkieranlage Jugendherberge für die Dauer und im Zusammenhang mit der Nutzung der Jugendherberge.	gemäss Gebührenreglement
Lohholz	Mieter/in der Lohholzhütte	Zeitlich unbeschränktes Parkieren auf der Parkieranlage an der Waldstrasse beim Tennisplatz (Lohholz) während der Vorbereitung und Dauer der Veranstaltung.	gemäss Gebührenreglement

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Parkierungsreglements durch den Gemeinderat wird dieses mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert. Nach der Publikation folgt der Antrag für die konkreten Parkfeldmarkierungen durch das Ressort Bevölkerung und Sicherheit an die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung. Dies wird wiederum durch die Kantonspolizei mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert. Nach Eintreten der Rechtskraft und nach Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung und des Gebührenreglements erfolgt die Umsetzung.

Rechtliches

Gemäss Art. 24 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Art. 12 der Gemeindeordnung zählt abschliessend die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung auf, wobei Bestimmungen für die Parkraumbewirtschaftung nicht aufgeführt sind. Somit ist der Gemeinderat für den Erlass des Parkierungsreglements zuständig.

Beschluss

1. Das Parkierungsreglement wird gemäss Wortlaut in den Erwägungen erlassen und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleiben die Umsetzung der baulichen Massnahmen sowie die rechtskräftige Verfügung der Kantonspolizei.
2. Die Leiter Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, das Parkierungsreglement im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und die Mitwirkenden der Arbeitsgruppe Parkplatzkonzept sowie die Vernehmlassungsteilnehmenden mit separatem Schreiben zu informieren.
3. Der Ressortvorsteher und die Abteilungsleiterin Bevölkerung und Sicherheit werden beauftragt, nach erfolgter Rechtskraft des Beschlusses den Antrag für die Parkfeldmarkierungen bei der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, einzureichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirkrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung durch Protokollauszug

– Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 4. März 2021